

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Freigericht

Planfeststellung gemäß § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Neubau

- der Ortsumgehung Freigericht und Hasselroth im Zuge der L 3339 vom geplanten Kreisverkehrsplatz zwischen Neuses und Somborn bis zum Anschluss an den geplanten fünfarmigen Kreisverkehrsplatz nordwestlich von Niedermittlau,
- der Südumgehung Altenmittlau im Zuge der L 3269 vom Anschluss an die geplante Ortsumgehung im Zuge der L 3339 östlich von Somborn bis zur Einschleifung in die bestehende L 3269 südöstlich von Altenmittlau,
- der Anschlussspange Neuses im Zuge der L 3444 und
- der Querspange Somborn/Nord,

einschl.

- des Rückbaus der L 3444 zwischen Neuses und Horbach,
- der Schaffung eines Ausgleichs für verloren gehenden Retentionsraum (Gemarkung Niedermittlau, Flur 28, Flurstücke 22, 38/8, 42, 43, 44, 45, 46),
- der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
- der weiteren notwendigen Folgemaßnahmen

in den Gemarkungen Altenmittlau, Neuses und Somborn der Gemeinde Freigericht und in den Gemarkungen Gondsroth und Niedermittlau der Gemeinde Hasselroth, Main-Kinzig-Kreis, sowie des Einsatzes von Ökokontomaßnahmen (Ersatzmaßnahmen E1 – E3) in den Gemarkungen Altenmittlau (Flur 3, Flurstück 41/2), Neuenhaßlau (Flur 2, Flurstücke 15/1, 76; Flur 3, Flurstücke 85, 14/2, 15/1, 20/1), Niedermittlau, (Flur 15, Flurstücke 14/1, 28/3, 38, 28/5, 39/2) und Bernbach (Flur 5, Flurstück 24/7)

hier: Anhörungsverfahren

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht nach Einschätzung der planaufstellenden Behörde eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 33 Abs. 3 HStrG. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gemarkungen Altenmittlau, Neuses, Somborn und Bernbach der Gemeinde Freigericht und in den Gemarkungen Gondsroth, Neuenhaßlau und Niedermittlau der Gemeinde Hasselroth beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

16. April bis zum 15. Mai 2012 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Freigericht, Bauamt, Rathausstr. 13, Zimmer Nr. 26, während der allgemeinen Dienststunden und zwar

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr,

zusätzlich nach Vereinbarung (Tel.-Nr. 06055-916-127 oder 06055-916-133) auch montags, dienstags und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29. Mai 2012**, bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt), oder den Gemeinden Freigericht und Hasselroth Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen

- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtern (§ 73 Abs. 6 S. 1 HVwVfG).

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 S. 3 bis 5 HVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die bekannten Betroffenen und diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 HStrG und die Veränderungssperre nach § 34 HStrG in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 9 Abs. 1b UVPG die Unterlagen nach § 6 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt.

Im Auftrag

Joachim Lucas
Bürgermeister